



Satzung der Wählergruppe „Bürgerliste Selters (BLS) e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerliste Selters (BLS) e.V.“. Der Sitz des Vereins ist 56242 Selters. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter VR 1974 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Die BLS versteht die Kommunalpolitik als Wurzel des demokratischen Zusammenlebens und unerläßliche Voraussetzung für das Funktionieren gesamtstaatlicher Demokratie.

Die BLS bezweckt die Wahrnehmung kommunalpolitischer Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Selters.

Zur Verwirklichung ihrer kommunalpolitischen Ziele stellt sich die BLS die Aufgaben:

- eine sachgemäße Vertretung der Belange der Gesamtbevölkerung der Stadt Selters
- im Falle ihrer Wahl uneigennützig und fair im Stadtrat und seinen Ausschüssen mitzuarbeiten
- das Gemeinschaftsleben aller Bürger nach den Prinzipien einer demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu unterstützen und mitzugestalten.
- die Bürger im Gebrauch ihrer politischen Rechte und Pflichten zu unterstützen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied der BLS kann jeder Wahlberechtigte in der Stadt Selters werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Annahme ist nur dann wirksam, wenn der Vorstand darüber in einer schriftlichen Aufnahmeerklärung entscheidet, die dem Beitretenden auszuhändigen ist. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung teilzunehmen. Nur natürliche Personen, die Mitglied der BLS sind, können in den Vorstand gewählt oder als Bewerber für die Wahl zum Stadtrat aufgestellt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach bes-

ten Kräften zu erfüllen. Jeder Inhaber von Ämtern, die durch die BLS erlangt worden sind, ist verpflichtet, auf Verlangen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang beim Vorsitzenden wirksam. Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des erweiterten Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Beschwerde in Form der Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muß innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Frist beginnt von dem Tag an zu laufen, an dem der Beschluß dem Mitglied übergeben wurde. Wird der Beschluß durch Postzustellungsauftrag übersandt, so beginnt die Frist mit der Zustellung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Organe der BLS

Die Organe der BLS sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenverwalter

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Außer den gewählten Mitgliedern gehören dem erweiterten Vorstand alle Mitglieder der BLS an, die im Stadtrat ein Mandat innehaben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BLS. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes und die in seinem Auftrag arbeitenden Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu berichten.



§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der BLS. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen. Sie erteilt ihm Entlastung, wenn gegen seine Arbeit und die Geschäftsführung auch hinsichtlich der einzelnen Vorstandsmitglieder, von der Mehrheit der Versammlung keine Einwendungen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens eine Woche zuvor schriftlich oder öffentlich durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll muß den wesentlichen Ablauf der Versammlung, die Abstimmungsergebnisse und die Zusammensetzung des neugewählten Vorstandes enthalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Aufstellung der Bewerber und ihrer Nachfolger und die Feststellung ihrer Reihenfolge für die Wahl zum Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung (Mitgliederversammlung) der zur Stadtratswahl wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 11

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des/ der 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.

§ 12

Kassenführung

Der Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben der BLS im Rahmen einer Vertretungsvollmacht. Der Kassenvorstand erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§ 13

Beschlüsse, Abstimmungen und Protokolle

Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder der Arbeitsausschüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Hochheben der Stimmkarte. Sie ist als geheime Abstimmung durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind die erschienenen natürlichen Personen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Regelung beschließen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das Gleiche gilt für Protokolle.

§ 14

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Dem Vorstand ist Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamtes nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwaige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 15

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Hinsichtlich der finanziellen Haftung der Mitglieder gelten die allgemeinen Bestimmungen des Vereinsrechts.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der BLS kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Nach Erledigung aller Verbindlichkeiten ist noch vorhandenes Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

§ 17

Schlußbestimmungen

Soweit durch diese Satzung nichts gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Diese Satzung tritt mit dem 30.06.1993 in Kraft.
Tag der Errichtung: 30.06.1993